

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Nachmittag), 24. Januar 2017

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

22 2016.RRGR.1016 Motion 226-2016 Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen Richtlinienmotion

Vorstoss-Nr.: 226-2016
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 21.11.2016
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Berger (Aeschi, SVP)
Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Riem (Iffwil, BDP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften: 23
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016
RRB-Nr.: 1440/2016 vom 21. Dezember 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen des Bundes (insbesondere Bundesrat, ARE) zu intervenieren und soweit möglich die zuständigen Stellen des Kantons (insbesondere AGR) anzuweisen, damit die bisherige bernische Bewilligungspraxis zur Zulässigkeit von Erweiterungen von rechtmässig altrechtlich bestehenden, zonenfremden Bauten beibehalten werden kann.
Begründung:

Jedes sechste Gebäude ausserhalb der Bauzone in der Schweiz steht im Kanton Bern. Betrachtet man sämtliche Gebäude im Kanton Bern, steht sogar jedes dritte ausserhalb der Bauzone. Das Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» hat im Kanton Bern damit eine besondere Bedeutung.

Der Kanton Bern hat bis vor kurzem das hier interessierende Bundesrecht (konkret Art. 24c RPG, Art. 42 RPV) zwar streng, aber auch mit Augenmass ausgelegt. Demnach tragen Erweiterungen von rechtmässig altrechtlich bestehenden, zonenfremden Wohnbauten von bis zu 30 Prozent und max. 100 m² dem gestiegenen Wohnflächenbedarf Rechnung, in diesem Fall konnten die Wohnflächen dem zeitgemässen Bedürfnissen angepasst werden. Am 3. August 2016 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) beim Kanton Bern interveniert und eine generell strengere Praxis hierzu gefordert. Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens wären damit noch strengere Grenzen gesetzt. Das ARE drohte gar damit, die hängigen, nach der bisherigen bernischen Praxis bewilligten Gesuche anzufechten.

Das motionierte Anliegen verlangt eine Intervention des Regierungsrates beim Bund zur Aufrechterhaltung der bisherigen, über Jahre von keiner Seite bestrittenen, bernischen Praxis zu Art. 24c RPG und Art. 42 RPV. Hierbei geht es ausnahmslos um bereits bestehende Bauten ausserhalb der Bauzone, die aber besser ausgenutzt werden sollen.

Die Zulässigkeit von Erweiterungen bestehender Bauten in der Landwirtschaftszone erfordert eine differenzierte Betrachtungsweise je Region. Der Kanton Bern hat heute – nicht zuletzt wegen der BauG-Revision und des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative – eine der schweizweit strengsten Gesetzgebungen zum Kulturlandschutz. Es besteht kein sachlicher Grund, auch noch Erweiterungen von notabene bereits bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzone über Gebühr zu erschweren. Im Gegenteil können moderate Erweiterungen, wie nach der bisherigen bernischen Pra-

xis möglich, zur besseren Ausnutzung bereits bestehender Gebäude (anstelle des Verbrauchs zusätzlicher Bodens) beitragen und sich zudem aus öffentlichen Interessen (beispielsweise Tierchutz usw.) aufdrängen. Es bestehen im Kanton Bern auch regional Unterschiede in Bezug auf die bestehenden Bauvolumen. Diesem Umstand kann mit der geänderten Praxis ebenfalls nicht mehr Rechnung getragen werden.

Der Vorstoss ist als Richtlinienmotion formuliert und soll dem Regierungsrat den nötigen politischen Rückhalt verleihen, beim Bund zur Wahrung der Interessen des Kantons Bern vorstellig zu werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bauens ausserhalb der Bauzone rechtfertigt sich eine aktive Rolle des Kantons. Das motionierte Anliegen kann grundsätzlich bereits im Rahmen des bisherigen Rechts durch Intervention zwecks Praxisanpassung des ARE erfüllt werden. Zudem ist derzeit eine (weitere) Revision des Raumplanungsgesetzes in Vorarbeit, Mitte des Jahres 2017 soll die bundesrätliche Botschaft verabschiedet werden. Gegebenenfalls kann das Anliegen auch in die vorgenannte Revision des RPG einfließen.

Begründung der Dringlichkeit: Durch das Schreiben des ARE entsteht eine unzumutbare Rechtsunsicherheit für Baugesuchsteller. Zudem ist bei dringlicher Behandlung gewährleistet, dass der Regierungsrat das Anliegen in die laufenden Vorarbeiten zur RPG-Revision einfließen lassen kann.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Sachverhalt (gesetzliche Basis):

Zonenfremde, altrechtliche Bauten, die vor dem 1. Juli 1972 rechtmässig erstellt wurden (Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes 1972 mit der erstmaligen Trennung der Bauzone von der Nichtbauzone) oder die später rechtmässig erstellt, jedoch nachträglich einer Nichtbauzone zugewiesen wurden (meistens als Folge einer Verkleinerung der Bauzone) geniessen eine Bestandesgarantie nach Artikel 24c Raumplanungsgesetz (RPG) und können entsprechend teilweise geändert oder erweitert werden. Seit der Gesetzesrevision im Jahr 2012 fallen auch altrechtliche landwirtschaftliche Wohnbauten, welche am Stichtag des 1. Juli 1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurden, unter Artikel 24c RPG.

Der Begriff der «massvollen Erweiterung» nach Art. 24c Abs. 2 RPG ist in Art. 24c Abs. 4 RPG und in Artikel 42 Raumplanungsverordnung (RPV) präzisiert. Mit Art. 24c Abs. 4 RPG hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeiten für Ausbauten ausserhalb des Volumens stark eingeschränkt. Entsprechend wurde auch die Raumplanungsverordnung angepasst. Wie bis anhin ist die Identität unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. Für die quantitative Erweiterung gelten aber seither folgende Regeln:

- Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche generell bis zu maximal 60 Prozent erweitert werden (Art. 42 Abs. 3 Bst. a RPV). Eine Begrenzung der Nebenflächen (z. B. Waschküchen, Estrich- und Kellerräume, Abstellräume) als auch der anrechenbaren Bruttogeschossfläche auf maximal 100 m² gibt es hingegen nicht mehr. Klargestellt wird in Buchstabe a, dass das Anbringen einer Aussenisolation als Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gilt.
- Neu dürfen Erweiterungen ausserhalb des Gebäudevolumens nur noch vorgenommen werden, wenn mindestens eine von drei abschliessend genannten Voraussetzungen erfüllt ist (Art. 24c Abs. 4 RPG): Die Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild sind
 - für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder
 - eine energetische Sanierung nötig, oder
 - darauf ausgerichtet, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

Solche Erweiterung dürfen bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch der Gesamtfläche (Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche) weder 30 Prozent noch 100 m² überschreiten; Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden dabei nur zur Hälfte angerechnet (Art. 42 Abs. 3 Bst. b RPV).

Damit von den Ausnützungsprivilegien des Artikel 24c RPG Gebrauch gemacht werden darf, dürfen dem Vorhaben schliesslich auch keine wichtigen Anliegen der Raumplanung – beispielsweise Anliegen des Landschafts- oder des Umweltschutzes – entgegenstehen.

Seit der RPG-Revision von 2012 dürfen die vor 1972 errichteten, zonenfremden Wohnbauten ausserhalb der Bauzone nur noch bei Vorliegen qualifizierter Gründe ausserhalb des Gebäudevolumens erweitert werden. Qualifizierte Gründe liegen gemäss Art. 24c Abs. 4 RPG dann vor, wenn die Erweiterung für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet ist, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

Bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts (VG) Nr. 100 2014 322U vom 3. Mai 2016 und zur Intervention des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) mit Brief vom 3. August 2016 verfolgte der Kanton Bern eine pragmatische, grosszügige Praxis: Anstatt bei jedem Bauvorhaben zu prüfen, ob eines der Kriterien für eine Erweiterung nach aussen vorliegt, entschied sich der Kanton Bern bei ganzjährig bewohnten Wohnhäusern nach Art. 24c RPG pauschal eine Erweiterung gegen aussen um 30 Prozent bzw. maximal 100 m² zuzulassen. Der Kanton Bern hat Art. 24c Abs. 4 RPG so ausgelegt, dass mit der Erweiterung um 30 Prozent dem gestiegenen Wohnflächenbedarf Rechnung getragen und damit die Wohnflächen den zeitgemässen Bedürfnissen angepasst werden können. Die Erweiterung einer Wohnung in diesem Ausmass, ausgehend vom Bestand 1972, erachtete der Kanton Bern als dem zeitgemässen Wohnen im Sinne von Art. 24c Abs. 4 RPG dienend. Diese Praxis wurde vom für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) umgesetzt. Sie entstand insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Berner Oberland und im Jura die zonenfremden Wohnbauten wie auch die Bauernhäuser, die vor 1972 errichtet worden sind, eher kleine Volumen aufweisen, womit Erweiterungen innerhalb der Gebäude nur in geringem Masse möglich sind. Bei den mächtigen Bauernhäusern im Mittelland hingegen ist in der Regel genügend Volumen für Ausbauten innerhalb des Gebäudes vorhanden.

Wie bekannt ist, haben sowohl das Verwaltungsgericht, wie auch das ARE diese Auslegung als unvereinbar mit dem geltenden Bundesrecht beurteilt. Das ARE hat in diesem Zusammenhang auf seine gesetzliche Befugnis hingewiesen, eine Eröffnung der Entscheide zu verlangen und allenfalls den Beschwerdeweg zu beschreiten.

Um zu verhindern, dass das ARE künftig gegen Entscheide des Kantons Bern Beschwerde führt und um für die Gesuchstellenden rasch Rechtssicherheit zu schaffen sowie deren hängige Gesuche weiterbehandeln zu können, wurde die neue kantonale Praxis mit dem ARE abgestimmt und vom Kanton Bern am 26. September 2016 angepasst. Hängige und neue Gesuche sowie Voranfragen werden vom AGR seither nach den neuen Praxisregeln beurteilt. Aktuell gilt es Erfahrungen mit der neuen Praxis zu sammeln und diese, soweit nötig, zu konkretisieren.

Aus Sicht des Regierungsrats darf auch künftig der vom Bund gewährte Ermessensspielraum ausgenutzt, aber nicht überschritten werden. Der Regierungsrat legt Wert darauf, möglichst bald zu erreichen, dass der Bund die Kontrollmassnahme wieder aufhebt.

Der Regierungsrat ist froh über die politische Unterstützung, betont aber, bereits alles in seiner Macht Stehende getan zu haben. So hat er immer wieder auf das Anliegen, bestehende Bausubstanz besser ausnutzen zu können, hingewiesen und entsprechende Regelungen in der Raumplanungsgesetzgebung gefordert. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, ist der Einfluss des Kantons jedoch beschränkt.

Der Regierungsrat erachtet es im Hinblick auf die anstehende RPG-Revision 2. Etappe als wichtig, mit den Vertretern des Kantons Bern im eidgenössischen Parlament Schritte auf nationaler Ebene anzugehen, um eine gewisse Flexibilisierung im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen zu erwirken.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Ich begrüsse Herrn Regierungsrat Neuhaus und wünsche ihm viel Erfolg mit seinem Geschäft. Wir sind bei Traktandum 22 angelangt, Motion Freudiger (SVP). Sie haben dem Ordnungsantrag zugestimmt, dass wir das Geschäft in freier Debatte behandeln. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion anzunehmen, aber bittet zugleich um deren Abschreibung. Da die Abschreibung vom Motionär bestritten wird, führen wir eine Debatte. Ich gebe zuerst dem Motionär das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Vorweg eine kleine Rückmeldung auf die Frage des Grossratspräsidenten, ob ich zwischendurch auch atme. Ich kann ihm versichern, dass ich mich bester Gesundheit erfreue. Ich habe gelernt, dass in der Politik bisweilen ein langer Atem nötig ist (*Heiterkeit*). Kommen wir zur Sache. Es geht hier um ein zentrales Anliegen: Bauen ausserhalb der Bauzone im Kanton Bern. Es ist wahrscheinlich nicht ganz zufällig, dass man gerade zu diesem Ge-

schafft eine freie Debatte beschlossen hat, weil es eben etwas Wichtiges ist. Jedes dritte Gebäude im Kanton Bern steht ausserhalb der Bauzone. Kein anderer Kanton hat dermassen ein Interesse daran, eine zweckmässige, unbürokratische Nutzung von bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzone zu ermöglichen, wie der Kanton Bern. Der Kanton Bern ist deshalb auch wie kein anderer Kanton berufen, auf Bundesebene Einfluss zu nehmen, um auf eine unbürokratische und bürgerfreundliche Ausgestaltung hinzuwirken. Mir ist bewusst: Das Raumplanungsgesetz (RPG) ist Bundesrecht. Aber es ist ein Rahmengesetz, und bei Rahmengesetzen geht nichts ohne die Kantone. Alles wird im Einvernehmen mit den Kantonen geregelt. Die Kantone werden angehört. Darum ist es wichtig, dass der Kanton seine Interessen geltend macht. In der letzten Session hat man hier über die Prämienregionen diskutiert, bei denen man entsprechend Einfluss auf Bundesebene nehmen will. Wenn man hinsichtlich der Prämienregionen Einfluss nimmt – was ich sehr begrüsse –, ist das ganz sicher auch im Bereich des Raumplanungsgesetzes angebracht und opportun.

Konkret: Artikel 24c Absatz 4 RPG verlangt, dass Erweiterungen mit Aussenwirkungen von bestehenden Gebäuden nur möglich sind, wenn die Erweiterung « [...] für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig ist ». Es ist wichtig zu sagen, dass es ausnahmslos um die Ausnutzung bestehender Gebäude geht. Niemand will neue Häuser bauen. Über mehrere Jahre hinweg hatte der Kanton Bern – ohne dass sich irgendjemand problematisch geäussert hätte – in bewährter Anwendung des Gesetzes gesagt, wenn 30 Prozent, respektive 100 m², bei der Erweiterung bestehender Gebäude nicht überschritten würden, werde die Notwendigkeit relativ grosszügig bejaht. Das war die zwar strenge, aber immer noch faire Praxis des Kantons Bern. Dann kam das ARE und sagte mit Blick auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid so gehe es nicht. Es brauche noch einen zusätzlichen Beweis der Notwendigkeit, auch wenn die Erweiterung innerhalb der 30 Prozent, respektive 100 m², liege. Man drohte, dass jedes Gesuch, das mit Blick auf die bisherige, bürgerfreundliche Praxis genehmigt wurde, bis ans Bundesgericht weitergezogen würde.

Als das ARE den Zweihänder ansetzte, musste der Kanton Bern entsprechend handeln. Man gab die bisherige Praxis auf und in einem neuen Kreisschreiben – man könnte auch von einem Kapitulationsschreiben sprechen – wurde die Praxis angepasst. Jetzt ist es wesentlich bürokratischer und für die Gemeinden schwieriger geworden. Gerade für den ländlichen Raum wurde es noch schwieriger, für Leute attraktiv zu sein. Es ist schwieriger, bestehende Gebäude zweckmässig zu nutzen. Ich spreche von Balkonen, Aussentreppen, zusätzlichem Wohnraum usw. Es ist ganz schwierig geworden, mit einem Bewilligungsverfahren noch durchzukommen. Das AGR will die Arbeit gut machen. Deshalb macht man es manchmal vielleicht sogar zu gut und bremst an Orten, wo es vielleicht noch ginge. Man ist einfach extrem vorsichtig geworden. Für Stadtgemeinden ist kein grosses Problem. Dort haben wir kaum Gebäude ausserhalb der Bauzone. Aber für den ländlichen Raum ist so etwas hochproblematisch.

Darum erfolgt dieser Vorstoss. Wir wollen, dass man an die Quelle geht, und die Quelle ist das ARE. Man soll dort darauf hinwirken, dass die bisherige strenge, aber faire, unbürokratische und bürgerfreundliche Praxis wiederhergestellt wird. Der Kanton Bern soll wieder machen können, was er über mehrere Jahre hinweg erfolgreich und in bewährter Praxis zuvor gemacht hatte. Diese Intervention ist nötig, damit das Bundesamt seine Kreisschreiben anpasst. Wenn das geschieht, werden sich auch die Gerichte auf die angepassten Kreisschreiben stützen. Darum muss man an die Quelle gelangen.

Der Regierungsrat sagt, man habe getan, was man konnte. Ich glaube, man hat seitens der Regierung bereits etwas gemacht. Aber ich finde es nötig, dass man ein öffentliches, deutliches Zeichen setzt, und der Kanton Bern sagt, er wolle die Regierung in ihrem Engagement für eine bürgerfreundliche Auslegung stützen. Meine Mitmotionäre werden noch darauf eingehen, dass von nationalen Parlamentariern auf Bundesebene gesagt wird, man wünsche sich mehr sichtbare Zeichen seitens des Kantons Bern. *(Der Präsident bittet den Redner zum Schluss zu kommen.)* Hier besteht noch Raum. Ich bitte um Annahme der Motion ohne Abschreibung.

Präsident. Es ist Wahnsinn: Ich warte immer auf eine Pause, um «dreinzufunken», und es kommt einfach keine *(Heiterkeit)*. Wir kommen zu diversen Mitmotionären. Zuerst spricht Grossrat Berger.

Christoph Berger, Aeschi (SVP). Ich habe bei diversen Gesprächen zum Thema Bauen ausserhalb der Bauzone gemerkt, dass grosse Missverständnisse vorherrschen. Patrick sagte es zuvor bereits, und auch ich möchte klar festhalten: Es geht nicht darum, dass irgendwo im Grünen neue Gebäude erstellt werden. Es geht auch nicht darum, dass unerschlossene Liegenschaften ausgebaut werden sollen. Wir sprechen hier von bestehenden Gebäuden, die vollkommen erschlossen

sind und besser genutzt werden sollen. Wir haben es zuvor auch schon gehört: Rund ein Drittel der Gebäude im Kanton Bern befindet sich ausserhalb einer Bauzone. Das sind neben Bauernhäusern auch Wohnhäuser, die beispielsweise in den 50er- und 60er-Jahren gebaut wurden. Der Bauherr zahlte damals sehr wohl für die Parzelle einen Baulandpreis. Die Parzelle war aber nie einer Bauzone zugeteilt und liegt auch noch heute ausserhalb einer solchen Zone. Mit der massvollen und besseren Nutzung von bestehenden Gebäuden kann man drei Ziele erreichen: Erstens wird zusätzlicher Wohnraum geschaffen, ohne dass wertvolles Land verbaut wird. Zweitens gibt es für die Handwerker, also unsere KMU, wichtige Aufträge, und drittens könnte man auch die Abwanderung aus den ländlichen Regionen stoppen oder zumindest verlangsamen.

Bringt doch Beispiele! So wird jeweils gefordert. Viele von Ihnen können sich zu diesem Thema nicht gross äussern, weil sie nicht damit konfrontiert sind. Sie können sich auch nicht vorstellen, was hier eigentlich falsch läuft. Ich kann Ihnen Beispiele geben und bin sehr gerne auch bereit, Ihnen diese vor Ort aufzuzeigen. In unserer Gemeinde möchten beispielsweise zwei Brüder ihr Elternhaus umbauen. In diesem Haus gibt es Räume mit einer Höhe von 1,8 m. Man muss das ganze Haus höher bauen, damit diese Räume überhaupt bewohnbar werden. Beide Männer sind übrigens gegen 1,9 m gross. Das Verfahren scheiterte bis anhin an der Erhöhung des Gebäudes. Ich kann Ihnen ein weiteres Beispiel geben. In meiner Nachbargemeinde Reichenbach bewohnt eine fünfköpfige Familie ein kleines Bauernhaus. Der Ökonomieteil wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die drei kleinen Kinder teilen sich ein Zimmer von 8 m². Man wollte eine Erweiterung vornehmen, machte zweimal eine Projektänderung, und es hiess, so könnte das Projekt genehmigungsfähig sein. Was ist passiert? Man hat ihnen mitgeteilt, dass nach der Intervention des ARE kaum mehr mit der Zustimmung gerechnet werden kann. Das ist die Praxis.

Das Hauptproblem ist also, dass man kaum mehr bereit ist, auch Projekte zu bewilligen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das kann doch wirklich nicht sein! Wir verlangen mit diesem Vorstoss nur das Beibehalten der bisherigen Praxis. Die Intervention des ARE hat aber bewirkt, dass man von Seiten des AGR äusserst zurückhaltend auf Gesuche reagiert und vielen Vorfragen bereits zu Beginn eine Absage erteilt. Bis zu einer allfälligen Verbesserung im Rahmen der anstehenden RPG-Revision dauert es noch eine Weile. Darum ist es wichtig, dass der Druck aufrecht erhalten bleibt. Ich bitte Sie alle, vor allem das ländliche Gebiet, wo dies ein brennendes Anliegen ist, zu unterstützen und die Abschreibung zu bestreiten.

Präsident. Wir haben einen weiteren Mitmotionär, Grossrat Tanner.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Es geht um das Bauen ausserhalb der Bauzone und die Nutzung bestehenden Potenzials. Als Mitmotionär bin ich froh, dass der Regierungsrat die Motion zur Annahme empfiehlt und auch schreibt, er sei froh um die politische Unterstützung. Diese Unterstützung wollen wir mit dieser Motion bieten. Deshalb wollen wir sie nicht abschreiben. In diesem Vorstoss geht es ausnahmslos um bereits bestehende Bauten ausserhalb der Bauzone, die besser ausgenutzt werden können. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass damit kein neues Land verbaut wird. Wir haben durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft viele ungenutzte Häuser mit befestigten Plätzen und Zufahrtsstrassen. Das ist die Realität. Wir überwiesen im September 2015 die Motion Grädel als Postulat. Sie verlangte eine bessere Nutzung ungenutzter Bausubstanz ausserhalb der Bauzone. Dieses Postulat überwiesen wir klar mit 122 Ja-Stimmen. Am besten unterstützen wir die Betroffenen, das AGR und das eidgenössische Parlament, wenn wir diese Motion nicht abschreiben. Ich danke für Ihre Mithilfe.

Präsident. Als weiterer Mitmotionär spricht Grossrat Vogt.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (SVP). Meine Vorredner und vor allem Patrick Freudiger haben diesen Vorstoss detailliert und treffend vorgestellt. Auch aus meiner Sicht würde es Sinn ergeben, wenn der Kanton Bern die bewährte Praxis wieder anwenden könnte. Die Regierung soll sich beim Bund und bei den Kantonsvertretern im eidgenössischen Parlament dafür stark machen. Es wäre sehr sinnvoll, wenn bei der zweiten Etappe der RPG-Revision entsprechende Anpassungen vorgenommen werden könnten. Damit die Motion das nötige Gewicht erhält, bitte ich Sie, die Abschreibung abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionen. Grossrat Riem der BDP-Fraktion ist zwar auch Mitmotionär. Er spricht zugleich für die Fraktion.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Laut dem Bundesamt für Raumentwicklung ging der Regierungsrat mit seiner Bewilligungspraxis zu weit und musste seine Kriterien korrigieren. Selbstverständlich muss das übergeordnete Recht eingehalten werden. Selbstverständlich ist eine Bewilligungspraxis nach Artikel 24 manchmal schwierig und vielleicht auch eine Gratwanderung. Aber im Kanton Bern muss es auch eine Selbstverständlichkeit sein, den gesamten möglichen Spielraum für Bewilligungen zu nutzen. Der Vorstoss dient dazu, dem Regierungsrat politischen Rückhalt bei der Nutzung des Spielraums und der Vorbereitung der kommenden Revision des Raumplanungsrechts zu geben. Dort geht es dann um das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Wir leben in einem Kanton mit sehr vielen Streubauten. Wir brauchen eine vernünftige Ausgestaltung des Raumplanungsrechts für das Bauen im ländlichen Raum. Unsere Siedlungsstruktur ausserhalb der Bauzonen muss vernünftig genutzt werden können. Dies soll nicht mit überhasteten Projekten, zusätzlichen Erschliessungen und Annex-Bauten an allen Ecken geschehen. Aber die bestehenden Bauvolumen müssen besser umgebaut werden können. Die traditionellen Gebäude und Streusiedlungen werden dadurch besser unterhalten und erhalten. Für den ländlichen Raum in unserem Kanton ist das extrem wichtig. Die BDP hat sich seit langem und bei jeder Gelegenheit dafür eingesetzt. Der Regierungsrat stellt den Antrag auf Annahme und Abschreibung. Als Mitmotionär wünsche ich mir, dass nicht abgeschrieben wird. Die Fraktion ist einstimmig der gleichen Meinung. Wir wollen den Druck auf eine maximal mögliche Flexibilität auch als Zeichen an die Verwaltung aufrechterhalten.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die Mehrheit der EVP-Fraktion teilt grundsätzlich die Ansicht der Motionäre, dass eine moderate Erweiterung von bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzone nicht allzu restriktiv gehandhabt werden sollte. Die bisherige, flexible Bewilligungspraxis des Kantons sollte beibehalten werden; vor allem auch deshalb, weil gerade in den Regionen Oberland und Jura viele kleine Bauten häufig nicht mehr den heutigen Wohnbedürfnissen entsprechen. Eine allzu restriktive Bewilligungspraxis steht einer Weiterentwicklung gerade des ländlichen Raums im Weg und könnte auch die häufige Abwanderung verhindern. Allerdings ist es aus Sicht der EVP wichtig, differenziert vorzugehen. Weniger Restriktionen, beziehungsweise eine Flexibilisierung bei der Bewilligungspraxis, machen vor allem dann Sinn, wenn es sich bei den betroffenen Gebäuden um kleine Bauten in Randregionen handelt, die gleichzeitig relativ gut erschlossen sind. Denn es kann und darf nicht sein, dass im Rahmen von Erweiterungen von Wohnbauten teure Infrastrukturbauten wie Strassenerweiterungen oder Kapazitätserhöhungen bei den Werkleitungen nötig werden. Das geht zu Lasten der Allgemeinheit und der Steuerzahlenden. Und es leistet vor allem einer weiteren Zersiedelung Vorschub. So wuchsen in der Schweiz Gebäudeareale ausserhalb der Bauzone in den letzten 25 Jahren um rund 8000 Hektaren. Diesem Aspekt gilt es bei der Bewilligungspraxis auch Beachtung zu schenken. Die übergeordneten Ziele der Raumplanung dürfen nicht durch eine Hintertüre umgangen werden.

Fazit: Der ländliche Raum soll sich auch baulich angemessen weiterentwickeln können. Es gilt aber gleichzeitig, weitere Überbauungen in die Fläche vor allem in schlecht erschlossenen Gebieten und vergleichsweise dünn besiedelten Regionen zu vermeiden. Unter diesem wichtigen Vorbehalt stimmt die Mehrheit der EVP-Fraktion der Motion zu und lehnt auch eine Abschreibung ab. Damit ist gleichzeitig auch die Hoffnung verbunden, dass der Kanton in Hinblick auf die anstehende Raumplanungsrevision gute Ansätze zu einer differenzierten und flexiblen Bewilligungspraxis beim Bauen ausserhalb der Bauzone einbringen kann. Es geht notabene um eine Praxis, die gerade auch den unterschiedlichen regionalen Voraussetzungen und Gegebenheiten in unserem Kanton Rechnung trägt.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Das Bundesrecht wurde mit der Revision des Raumplanungsgesetzes und der Verordnung 2012 verschärft. Der Kanton führte eine grosszügige Praxis weiter und wurde jetzt vom ARE zurückgepfiffen. Es gibt Möglichkeiten innerhalb eines Gebäudes Erweiterungen vorzunehmen: bis zu maximal 60 Prozent innerhalb und 30 Prozent, beziehungsweise 100 m², bei Erweiterungen ausserhalb. Hier braucht es aber noch die qualifizierten Gründe. Diese betreffen eine zeitgemässe Wohnnutzung, eine energetische Sanierung oder eine Einpassung in die Landschaft. Diese Möglichkeiten sind vorhanden und sollen genutzt werden. Weitergehend haben wir leider keinen Spielraum. Der Regierungsrat hat dargelegt, dass er das Nötige gemacht hat und machen wird, um die bestehende Bausubstanz optimal auszunutzen. Die grüne Fraktion lehnt die Motion deshalb grossmehrheitlich ab, beziehungsweise wird sie bei einer Annah-

me abschreiben.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Jedes dritte Gebäude im Kanton Bern steht ausserhalb der Bauzone. Der Kanton Bern ist deshalb in einer absoluten Sonderstellung, wenn es um Bauten ausserhalb der Bauzone geht. Die Erweiterung solcher Bauten ist sowohl für die Landwirtschaft als auch für das Gewerbe sehr wichtig. Nicht zuletzt geht es damit also auch um etliche Arbeitsplätze. Die Erweiterung solcher Bauten ist somit ein gewichtiger Wirtschaftsfaktor. Es wurde bereits gesagt: Es geht um bestehende Bauten. Es geht nicht um Bauten auf der grünen Wiese. Im Gegenteil, es geht um Erweiterungen bestehender Bausubstanz. Die Diskussion hier – und hoffentlich der Entscheid zu Gunsten solcher Erweiterungen – ist die logische Folge aus den stundenlangen Diskussionen, die wir zum Raumplanungsgesetz, zur Kulturlandinitiative und zum Baugesetz hatten. Es geht im Grundsatz um Entwicklung nach innen und Verdichtung. Wenn wir bei den erwähnten Geschäften A gesagt haben, sollten wir jetzt auch B sagen. Wir können also entscheiden, ob wir die Erweiterungen zulassen, oder ob wir für die Entwicklung weitere Fruchtfelddflächen einzonen.

Vor diesem Hintergrund sind wir ein bisschen überrascht, dass die Regierung zwar sagt, sie sei froh um die Unterstützung, aber gleichwohl die Abschreibung beantragt. Selbstverständlich ist auf Bundesebene von Parlamentariern im Bundeshaus zu intervenieren. Aber für zusätzlichen Schub ist es gut, wenn vom Kanton her die zusätzliche Intervention erfolgt: das eine tun ohne das andere zu unterlassen. Mit einer Ausnahme wird die SVP-Fraktion die Abschreibung bestreiten. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Es wurde bereits alles gesagt. Ich will helfen, das Geschäft heute noch abzuschliessen. Ich halte mich daher kurz und äussere mich inhaltlich nicht mehr. Die FDP-Fraktion wird die Motion einstimmig überweisen und eine Abschreibung bestreiten. Sie können es Schub nennen, wie zuvor Lars, oder Auftrag oder zusätzlicher «Pfeil in den Köcher» oder bestärken oder Rückenwind. Wir möchten, dass der Regierungsrat auch in Hinblick auf die RPG-II-Revision den Druck des Parlaments spürt. Wie die RPG-II-Revision im Übrigen herauskommen wird, werden wir diesen Sommer sehen, nachdem sie ja in der Vernehmlassung ziemlich zerzaust wurde. Bitte schreiben Sie nicht ab.

Präsident. Ich bin mit dem Zeitmanagement beschäftigt. Hat es bereits Einzelsprecher, die wissen, dass sie sprechen werden? Dann wäre ich froh, wenn Sie sich anmelden. Für die glp-Fraktion spricht Grossrat Egger.

Martin Egger, Frutigen (glp). Es wurde wirklich fast alles gesagt. Zwei, drei Punkte möchte ich von Seiten der glp noch anbringen. Wir sind der Meinung, dass die bestehenden Bauten in den Landwirtschaftszonen ausgebaut und wirklich auch genutzt werden sollen. Es soll sinnvoll mit den Volumen umgegangen werden. Was für uns aber ganz klar ist: Es dürfen keine Anreize geschaffen werden, dass in den Landwirtschaftszonen auf einmal Mehrfamilienhäuser gebaut werden können. Das wäre gar nicht das Ziel. Wir unterstützen die Motion vor allem auch deshalb, weil das Interesse des Regierungsrats, das die Aufrechterhaltung der bisherigen Praxis beim Bauen ausserhalb der Bauzone für bestehende Bauten betrifft, beim Bund gestützt werden soll. Darum wollen wir auch keine Abschreibung.

Präsident. Bevor ich das Wort weitergebe, möchte ich eine Delegation auf der Tribüne begrüssen, und zwar besucht uns das Büro des Kantonsparlaments des Kantons Nidwalden unter der Delegationsleitung des Landratspräsidenten Peter Scheuber. Ich freue mich auf den anschliessenden Austausch und wünsche Ihnen viel Spass bei uns. *(Applaus)*

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Eigentlich geht es bei diesem Geschäft nur noch darum, ob wir abschreiben oder nicht. Aber das Signal, das wir hier aussenden, ist äusserst wichtig. Deshalb werde ich im Namen der EDU-Fraktion vor allem die Oberländer-Problematik noch einmal betonen. Alles andere wurde grösstenteils erwähnt. Wir haben es bereits gehört: Der Kanton Bern und insbesondere das Oberland sind sehr stark von der Anwendung der neuen und strengeren Regelung betroffen. Das kommt daher, dass zum Beispiel im Gegensatz zu den Emmentalern, die traditionell eher stattlichere und voluminösere Häuser erstellten, die Oberländer relativ kleinräumig bauten. Sie bauten nur gerade für den aktuellen Bedarf. Man kann fast sagen, dass man ein Zimmer anbaute, wenn zwei Kinder dazukamen. Genau das wird uns jetzt zum Verhängnis. Allein im Verwaltungs-

kreis Frutigen-Niedersimmental sind Investitionen in Millionenhöhe blockiert. Das hat Auswirkungen auf die Auftragslage von kleinen und mittleren Betrieben und somit auf Arbeitsplätze und Steuererträge. Letztendlich wird die Wirtschaftskraft der ländlichen Region geschwächt. Das kann mit Blick auf den Finanzausgleich wirklich nicht im Interesse der starken Wirtschaftszentren sein. Aber vor allem geht es nicht nur um Finanzen. Es geht um Menschen. Die Fälle, bei denen ich dabei war und die an mich herangetragen wurden, betreffen Familien mit Kindern, denen ein zeitgemässes Wohnen verwehrt wird. Da staune ich schon und muss der grünen Sprecherin sagen, dass Raumgrößen und Raumhöhen, die aufgrund der aktuellen Tierschutzgesetzgebung verboten wären, für Menschen als ausreichend und zeitgemäss gelten sollen. Das kann es doch nicht sein. Selbst Ihre Nationalrätin hat das eingesehen und hilft im Kampf dagegen.

Selbstverständlich ist auch klar, dass der Kanton Bern nicht frei entscheiden kann. Es muss ein Zusammenspiel sein. Deshalb bitten wir wirklich darum, dass der Regierungsrat mit dem AGR, den Leuten vom ARE und den National- und Ständeräten versucht, eine angemessene und gesetzeskompatible Lösung zu finden. Es hat uns auch ein bisschen gestört, dass der Regierungsrat abschreiben will. Er müsste eigentlich um jede Unterstützung und jeden Druck von diesem Parlament froh sein. Es braucht die Anstrengung aller Beteiligten, und darum wird die EDU-Fraktion der Motion zustimmen und sie auch nicht abschreiben.

Luc Mentha, Köniz (SP). Das ist eine geballte Ladung Kritik am ARE und an der Praxis des AGR. Als Sprecher der SP-Fraktion muss ich Ihnen sagen, dass ich diesen «Gottesdienst» hier ein bisschen stören muss. Ich mache das aufgrund formeller und materieller Einwände, die wir gegen diese Motion haben. Der formelle Einwand ist folgender: Es steht in dieser Motion, man solle durch die zuständigen Stellen im Kanton das AGR anweisen, wieder zurück zur alten Praxis zu gehen. Die geänderte Praxis geht nicht nur auf ein Schreiben mit einer neuen Weisung des AGR zurück, sondern auch auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2016. Das bernische Verwaltungsgericht hat die Praxis des AGR gerügt und nahm bei diesem Entscheid Bezug auf einen Bundesgerichtsentscheid, der sich seinerseits auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid aus einem anderen Kanton bezog. Es geht nach unserer Auffassung schlicht nicht, dass die Legislative der Exekutiven den Auftrag geben will, Entscheide der Judikativen zu ignorieren und zu missachten. Ich weiss, es gibt gewisse Kreise, welche die Judikative immer wieder und stärker infrage stellen. Aber – gestatten Sie mir die Bemerkung – es geht um einen Gerichtsentscheid eines Gerichts des Kantons Bern und nicht eines Gerichts, das seinen Sitz in Brüssel oder Strassburg hat. Wir sind mit der Missachtung der Gewaltenteilung nicht einverstanden, die in dieser Motion versteckt ist.

Zweitens führt uns ein inhaltlicher Grund zur Ablehnung der Motion. Strittig sind im vorliegenden Fall die Bauvorhaben in zonenfremden Bauten in der Landwirtschaftszone, wo man Gebäudevolumen erweitern will. Patrick Freudiger hat das gesagt. Das AGR habe in der alten Praxis in diesen Fällen ohne nähere Prüfung pauschal immer gleich die Bewilligung erteilt, wenn das Bauvorhaben innerhalb einer Erweiterung von 30 Prozent oder 100 m² lag. Darin ist meine Meinung mit deiner, Patrick Freudiger, noch immer deckungsgleich. Die Praxis wurde aber im erwähnten Gerichtsentscheid zu Recht gerügt. Eine Einzelfallprüfung wäre nötig, um festzustellen, ob die Erweiterung des Gebäudevolumens für ein zeitgemässes Wohnen wirklich nötig sei. Wenn wir die Bausubstanz ausserhalb der Bauzone im Kanton Bern betrachten und uns die recht stattlichen Bauernhäuser im Seeland und Mittelland vor Augen führen, dann muss man schon sagen, dass Erweiterungen dieser Bauernhäuser für das zeitgemässe Wohnen nicht unbedingt und in jedem Fall zwingend sein müssen. Es gibt zahlreiche Beispiele im Kanton Bern, bei denen man die Wohnsituation im bestehenden Volumen sehr gut verbessern konnte. Ich bin gerne bereit, Interessenten solche Bauprojekte zu zeigen. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Die neue Praxis des AGR verbietet die Erweiterung eines bestehenden Bauvolumens nicht. Sie verlangt einfach, dass im Einzelfall dargelegt werden muss, weshalb das bestehende Bauvolumen nicht ausreicht, um eine Erweiterung im Sinn einer zeitgemässen Wohnnutzung vorzunehmen.

Wir sind der Meinung, man sollte ein bisschen auf dem Boden bleiben und die Sache nicht zu sehr aufbauschen. Wir haben durchaus Verständnis und können sehr gut nachvollziehen, dass es im Berner Oberland und im Berner Jura alte Bauernhäuser mit eher kleinen Volumen gibt, und bei denen eine Erweiterung des bestehenden Volumens in aller Regel nötig ist, um das zeitgemässe Wohnen zu ermöglichen. Das ist aber nach der neuen Praxis weiterhin möglich. Man muss es einfach im Einzelfall darlegen. Aber es ist eben nicht überall im Kanton Bern so. Darum braucht es eine Einzelfallprüfung, und das ist das Einzige, was die Praxisänderung des AGR jetzt verlangt. Ich sage es noch einmal: Diese Praxisänderung geht zurück auf einen Gerichtsentscheid des kantonalen

Verwaltungsgerichts und letztlich auch auf die Änderung des Raumplanungsgesetzes, bei dem in diesem Bereich von der Schweizer Bevölkerung eine Verschärfung beschlossen wurde, Patrick Freudiger. Wir sind der Meinung, dass man diese Motion ablehnen oder bei einer Überweisung abschreiben sollte.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprecherinnen und Einzelsprechern.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Luc Mentha, den ich sehr schätze, hat uns eben die rechtliche Situation vor Augen geführt. Das mag alles stimmen, und ich zweifle das nicht an. Das möchte ich vorausschicken. Aber Sie wissen, die ganze Baubewilligungsgeschichte hat noch immer ein bisschen mit gesundem Menschenverstand zu tun und mit Aspekten, die bei jedem Bauprojekt, das eingegeben wird, einzeln betrachtet werden müssen. Diese Einzelbetrachtung geschieht, lieber Luc, in den meisten Fällen in den Baukommissionen und den Gemeinderäten in den ländlichen Gebieten. Es gibt nicht viele ländliche Gemeinden, die heute im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone selber bewilligen dürfen. Also muss das AGR darüber befinden, wie in diesen Gemeinden gebaut werden kann und darf und wie viel. Liebe Anwesende, die ganze Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren verändert. Als ich mein Lehrjahr absolvierte, gab es im Kanton Bern über 40 000 Bauernbetriebe. Heute sind es noch zwischen 10 000 und 12 000 Betriebe. Von daher haben wir sehr, sehr viele leere Gebäude, die in der Landwirtschaftszone ausserhalb des Baugebiets stehen. Und nun komme ich zum gleichen Punkt wie zuvor in der Diskussion zu Bätterkinden: Bevor man neues Land einzont und neue Überbauungen erstellt, sollte man die bestehenden Gebäude vernünftig nutzen können. Ich nenne ein Beispiel: In unserem Nachbardorf Dieterswil wohnt eine Cousine von mir. Sie haben dort einen Betrieb mit 15 Hektaren. Das ist heute im Seeland oder im Mittelland kein Gross- oder Zukunftsbetrieb mehr. Das ist ein Nebenerwerbsbetrieb. Der Vater, der bald 60 Jahre alt wird, betreibt den Hof. Der Sohn arbeitet in der Fenaco, managt dort den Kartoffelbetrieb und möchte gerne in dem Gebäude wohnen. Er hat eben geheiratet. Die zwei frisch Verheirateten haben gesagt, sie wollten das obere Stockwerk ausbauen, und eigentlich hatte die Baubewilligungsbehörde von Rapperswil den Zuschlag bereits erteilt. Und jetzt kommt man plötzlich mit der neuen Formulierung und das AGR sagt: «Gemeinde Rapperswil, stopp! Wir müssen das anschauen». Es kann doch nicht sein, dass wir wieder mehr Verwaltungsaufgaben schaffen, wenn in den Gemeinden Leute vorhanden sind, die das bestimmen können. Darum unterstütze ich die Motion von Patrick Freudiger voll und ganz und hoffe, auch die Grünen und die SP helfen hier mit. Denken Sie an unsere Fruchtfolgeflächen!

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (SVP). Ich möchte ganz kurz auf das Merkblatt zurückkommen, das schon mehrmals zitiert wurde. Es wurde 2011 kreiert. 2012 hat das AGR unter der Leitung des Regierungsrats das Merkblatt den Wirtschaftsverbänden vorgestellt. Wir, die Wirtschaftsverbände inklusive die Landwirtschaft, hatten damals das Gefühl, die Vorgaben wären viel zu streng, und so etwas könne man nicht machen. Aber der Kanton Bern, insbesondere das AGR, hatte das pragmatisch umgesetzt. Wir freuten uns darüber, dass man das stufengerecht und an die Situation angepasst umsetzen konnte. Jetzt stehen wir vor der Ausgangslage, dass wir von Seiten des Bundes gerügt wurden. Wir streben auch seitens der Bauern ein mehrstufiges Verfahren an. Wir haben die Regierungsstatthalter, Ständeräte und Nationalräte eingespannt, um zum Erfolg zu gelangen. Es ist hier der richtige Ort, um ein Signal zu senden. Insbesondere geht es um die Teilrevision II des RPG, zu der bald einmal die Botschaft erscheinen wird. Wir haben seit dem 1. Januar das strengste Baugesetz. Das wissen wir. Wir haben letztes Jahr darüber debattiert. Es geht darum, das bestehende Potenzial zu nutzen. Bern mit 120 000 Gebäuden – ich betone: 120 000 – ausserhalb der Bauzone hat ein riesiges Potenzial. Der Regierungsrat wird wahrscheinlich sagen, es wäre schon alles da. Die negativen Beispiele haben wir gehört. Die gibt es überall. Ich bin einfach froh, wenn wir ein Signal senden können, damit der Regierungsrat, der Bund und das Amt uns ernst nehmen und die Anliegen des Kantons Bern vertreten werden. Das hat Signalwirkung für die weitere Zukunft.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Ich weiss zwar nicht, ob Sie den Verwaltungsgerichtsentscheid vom 3. Mai 2016 gelesen haben, aber ich mache Sie gerne darauf aufmerksam, dass es in diesem Fall nicht etwa Naturschützer oder Heimatschützer waren, welche die Einsprache gegen das Baugesuch erhoben hatten: Nein, das war ein Landwirt. Das AGR hat zwar bisher pauschal sein Okay gegeben, wenn die Erweiterung nicht mehr als 30 Prozent oder eben 100 m² betraf und schaute nicht näher hin. Diese bisherige, kantonale Praxis, Herr Kollege Freudiger, war eben

nicht streng. Sie war sehr grosszügig. Aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids von 2016 hat das AGR dann die Gemeinden und die Regierungsstatthalterämter darüber informiert, dass die bisherige Bewilligungspraxis bei der Anwendung von Artikel 24c Absatz 4 RPG nicht mehr gilt und ab sofort eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss. Das Verwaltungsgericht verlangt demnach, dass man jetzt immer den Einzelfall prüfen muss. In Artikel 24c Absatz 2 RPG steht übrigens noch das Wort «massvoll». Das heisst, dass bestehende Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zwar erneuert oder teilweise geändert werden können, aber die Erweiterung oder der Wiederaufbau müssen eben massvoll erfolgen.

Auch wenn die Motion jetzt überwiesen werden sollte, Kollege Freudiger: Hast du als Jurist, Anwalt und ehemaliger Mitarbeiter des Verwaltungsgerichts wirklich das Gefühl, das Verwaltungsgericht würde seine Beurteilung ändern, nur weil das AGR wieder seine alte Praxis fahren würde? Als Verfechterin der Gewaltenteilung möchte ich dir gerne mit auf den Weg geben: Wenn du unter anderem voll und ganz für das Gesetz und die Justiz lebst, respektierst du doch auch die Gewaltenteilung und letztinstanzliche Entscheide unserer Judikative; in diesem Fall jene unseres Verwaltungsgerichts. Denn Fakt ist, dass die möglichst grosse Ausreizung des Spielraums in deiner Forderung aufgrund dieses Entscheids jetzt einfach nicht mehr möglich ist. Ein wichtiger Punkt ist zudem, dass es für Bauwillige einfach vernünftiger ist, zu wissen, woran sie sind. Andernfalls kann es vorkommen, dass das Verwaltungsgericht einen Entscheid einfach wieder aufhebt. Damit produziert man einfach lauter Leerläufe, und das wollen wir auch nicht. Daher bitte ich Sie, die Motion abzulehnen, und falls sie trotzdem durchkommt, die Abschreibung gutzuheissen.

Präsident. Ich übergebe das Wort dem Herrn Regierungsrat.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektor. Das Sittengemälde zwischen Schutz und Nutzen war schön. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das AGR viel zu hart und zu brutal sei und nichts zulasse. Wir seien aber auf der anderen Seite auch oft weich und würden uns nicht an Gesetze halten. Vor diesem Hintergrund sind wir wahrscheinlich gerade richtig positioniert. An die Adresse von Herrn Grossrat Rügsegger: Keine Angst, Sie werden ernst genommen. Sollte ich Sie einmal nicht mehr ernst nehmen, dann weil ich zurückgetreten bin. Aber ich bin noch im Amt.

Es ist relativ schwierig, die entsprechenden Beispiele hier «vom Schiff aus» zu beurteilen. Ich nehme nur das Beispiel von Grossrat Berger der zwei Brüder auf, die jahrelang an dem Projekt mit den zwei Wohnungen gearbeitet haben. Es ist nach wie vor möglich, im bestehenden Gebäudevolumen etwas zu machen. Es ist auch möglich, das Dach auf 2,3 m anzuheben. Vielleicht irre ich mich, aber ich habe ein Projekt vor Augen, bei dem zwei Brüder zwei Wohnungen entsprechend anpassen wollen. Was nun nicht geht, ist, dass man auch noch im Keller eine Wohnung einbauen will. Das wurde hier nicht gesagt. Das ist auch noch ein Stolperstein. Man muss entsprechend das Ganze anschauen. Ich bin mir in Bezug auf diesen Fall nicht sicher. Was aber sicher ist: Wir hatten im vergangenen Jahr 840 Fälle nach Artikel 24c des RPG. 22 Fälle musste man ablehnen und 818 wurden angenommen. Ich kann Ihnen versichern, dass wir immer konstruktiv sind. Wir nutzen den Spielraum, wo wir ihn haben. Was Sie nicht erwarten können, ist das Brechen von Gesetzen. Gerade in der Justizdirektion hat man sich an Gesetze zu halten. Das Verwaltungsgericht – das wurde richtig gesagt – hat den Kanton Bern zurückgepfiffen. An einer Gesetzesänderung führt kein Weg vorbei.

Entscheidend am Ganzen ist die Abschreibung. Weshalb? Wir haben im Augenblick keine Möglichkeit etwas zu ändern. Es braucht die RPG-II-Revision, um etwas zu ändern. Es ist ein Bundesgesetz. Wenn Sie ein Zeichen setzen wollen: meinetwegen, dann setzen Sie ein Zeichen. Aber schauen Sie auch, dass Sie abschreiben. Denn sonst werden Sie auch wortbrüchig. Sie wollen immer weniger Bürokratie. Wenn Sie nicht abschreiben, haben wir einfach mehr Papier und schleppen das Ganze mit. Ich danke ganz herzlich all jenen Ratsmitgliedern, die abschreiben. Ich hoffe, dass diejenigen es sich noch einmal überlegen, die das Gefühl haben, man müsse nicht abschreiben. Ich danke Ihnen und wünsche allen weiterhin einen schönen, milden Januar.

Präsident. Danke für die Wünsche. Ich übergebe das Wort dem Motionär.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich mache es kurz, damit wir noch heute abstimmen können. Ich danke für die Diskussion. An die Adresse von Luc Mentha und Sarah Gabi: Ich bitte Euch einfach, den Motionstext genau zu lesen. Es steht «[...] soweit möglich die zuständigen Stellen des

Kantons anzuweisen [...]», aber eben nur soweit möglich im Rahmen der Gewaltenteilung. Noch viel wichtiger ist, dass der Regierungsrat beauftragt wird, bei den zuständigen Stellen beim Bund für eine bürgerfreundliche Praxis zu intervenieren, damit der Bund seine Kreisschreiben anpasst und damit nachher auch kantonale Gerichte entsprechend diesen neuen Kreisschreiben entscheiden. Das Verwaltungsgerichtsurteil, das angesprochen wurde, basiert seinerseits auf Kreisschreiben, die wir ändern möchten.

Ganz zum Schluss noch ein Satz, ich zitiere hier die Regierung. Erwähnt ist die RPG-Revision. Dort steht in der Regierungsantwort: «Der Regierungsrat erachtet es im Hinblick auf die anstehende RPG-Revision 2. Etappe als wichtig, mit den Vertretern des Kantons Bern im eidgenössischen Parlament Schritte auf nationaler Ebene anzugehen, um eine gewisse Flexibilisierung im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen zu erwirken.» Deutlicher kann man wahrscheinlich gar nicht mehr sagen, dass man hier etwas machen muss und nicht abschreiben darf. Es reicht, die Regierungsantwort zu lesen. Ich weiss nicht, weshalb sie auf eine andere Empfehlung kommt. Es ist wichtig, den Druck auch im Rahmen der RPG-II-Revision aufrecht zu erhalten. Wer heute abschreibt, sagt, der Kanton Bern sei zufrieden, und es gebe nichts mehr zu tun. Dieses Signal wäre verheerend. Darum bitte ich Sie, die Abschreibung zu bestreiten. Ich danke Ihnen nochmals für Ihre Unterstützung.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung, und ich bitte Sie, anschliessend noch kurz im Saal zu bleiben. Ich verspreche, dass ich versuchen werde, mich kurz zu halten. Wir stimmen zweimal ab: zuerst über die Motion und anschliessend allenfalls über deren Abschreibung. Wer die Motion annehmen will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	97
Nein	33
Enthalten	5

Präsident. Sie haben die Motion angenommen. Wir befinden jetzt über deren Abschreibung. Wer die Motion abschreiben will, stimmt ja, wer das nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Abschreibung

Ja	40
Nein	93
Enthalten	3

Präsident. Sie haben die Abschreibung verworfen. Ich wünsche Herrn Regierungsrat Neuhaus einen schönen Abend und danke ihm für sein Kommen.

Verabschiedung eines Mitglieds des Grossen Rats

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP)

Präsident. Wie angekündigt kommen wir noch zu einer Verabschiedung. Ich habe am 9. Januar ein Schreiben von Dr. Michael Aebersold erhalten: «Rücktritt aus dem Grossen Rat per Ende Januar 2017. Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, nach sechseinhalb Jahren trete ich per Ende Januar 2017 aus dem Grossen Rat zurück. Dies, weil ich im November 2016 in den Gemeinderat der Stadt Bern gewählt wurde und mich auf die neue Aufgabe fokussieren will. Die Zeit im Grossen Rat war lehrreich, herausfordernd und geprägt von spannenden Begegnungen mit Persönlichkeiten aus dem grossflächigen und vielseitigen Kanton Bern. Trotz unterschiedlichen Vorstellungen und Rezepten haben alle für sich beansprucht, nur das Beste zu wollen.

Das Beste kann nur erreicht werden, wenn ein intensiver politischer Dialog geführt und Gegenpositionen ernst genommen werden. Für mich stand und steht der Mensch im Mittelpunkt des Handelns. Ich werde die im Grossen Rat geknüpften Freundschaften und Kontakte als Gemeinderat der Stadt Bern weiterhin pflegen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, zwischen Stadt und Land zu verbessern, sowie Stadt und Kanton Bern als Hauptstadt und Region der Schweiz weiter zu stärken. Ich wünsche ein gutes Neues Jahr und danke den Grossräten und Grossrätinnen, der Regierung und der Verwaltung, den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei für die grosse Arbeit und die stets kompetente Unterstützung. Ich freue mich auf ein Wiedersehen innerhalb und ausserhalb des rund 600-jährigen Ratshauses. Herzliche Grüsse, Michael Aebersold.»

Ja, lieber Michael, du bist nicht irgendein Mitglied. Immerhin haben dich die Stadtbernerinnen und Stadtberner am 27. November in den Berner Gemeinderat gewählt. Seit dem 1. Januar 2017 bist du Direktor für Finanzen, Personal und Informatik. Wir hoffen, dass du gut gestartet bist in deinem neuen Amt und viel Freude und Befriedigung findest. Weiterhin alles Gute und viel Erfolg!

Michael Aebersold, geboren 1962, Mitglied der sozialdemokratischen Partei, verheiratet und Vater zweier Kinder, hatte vor seiner Wahl in den Berner Gemeinderat 22 Jahre lang beim Bundesamt für Energie gearbeitet: Zuerst als wissenschaftlicher Mitarbeiter und ab 2006 als Leiter der Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle, beziehungsweise als Stellvertreter des Abteilungsleiters Recht, Werkkraft und Entsorgung im BFE. Von 2001 bis 2010 war Michael Aebersold Mitglied des stadtbernerischen Parlaments. Seit 2010 gehört er dem Grossen Rat des Kantons Bern an. In seinem Rücktrittsschreiben schreibt er: «Nach sechseinhalb Jahren trete ich per Ende Januar aus dem Grossen Rat zurück. Dies, weil ich im November 2016 in den Gemeinderat der Stadt Bern gewählt wurde und mich auf die neue Aufgabe fokussieren will.» Für Michael Aebersold – das dürfen wir hier sagen – steht immer der Mensch im Mittelpunkt des Handelns. Am Schluss ging es ihm immer um eines: um die beste Lösung für uns alle. Oder wie er selber gesagt hat: «Das Beste kann nur erreicht werden, wenn ein intensiver politischer Dialog geführt und Gegenpositionen ernst genommen werden.»

Lieber Michael, du bist nicht nur Grossrat, sondern warst seit Juni 2012 auch Präsident der SP-JUSO-PSA-Fraktion im Grossen Rat. Du hattest zahlreiche Mandate in unseren Organen, Kommissionen und Delegationen. – Nebenbei bemerkt: Mir kommen die Tränen nicht nur wegen diesem Rücktritt, sondern ich unterdrücke meinen Husten (*Heiterkeit*). – Du hast sehr engagiert und kompetent Politik gemacht. Das zeigt auch ein Blick auf die eingereichten Vorstösse: 17 Motionen, 6 Postulate und 10 Interpellationen zwischen 2010 und 2014. Diese Vorstösse sprachen eine deutliche Sprache. Zudem warst du Mitglied des Büros des Grossen Rats, sowie Ersatzmitglied der Gesundheits- und Sozialkommission und der Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission des Grossen Rats. Mit deinem Ausscheiden aus dem kantonalbernerischen Parlament verlieren wir nicht nur einen guten Kameraden und Freund, wir verlieren auch einen Macher: Einen, der die Politik versteht und für den die Resultate im Zentrum standen. Eigentlich möchten wir dir heute eine gute Zeit und viel Zeit für die Zeit danach wünschen. Das wird schwierig werden. Als neu gewähltes Mitglied der Stadtberner Regierung wird deine Freizeit nicht zunehmen werden. Trotzdem hoffen wir, dass du als Gemeinderat ohne Grossratsmandat genügend Zeit für deine Familie und deine lieben Kinder haben wirst. Sonst musst du dir halt ein bisschen Zeit freischaufeln. Du liebst bekanntlich den Winter, unternimmst Skitouren und bist auch sonst oft auf den Skiern unterwegs. Als richtiger Hobbysportler, der auch gerne mal joggt oder mit dem Velo unterwegs ist, kannst du ja eine weitere Leidenschaft finden. Eine weitere Leidenschaft von dir ist nämlich auch gut zu kochen. Das kannst du dir problemlos leisten. Ich kann das immer weniger nach diesem präsidentalen Jahr, obwohl mit gut kochen die Probleme ja nicht anfangen, sondern meist erst mit dem gut Essen. Lieber Michael, wir wünschen dir für das Jahr 2017 viel Erfolg zum einen im Wirken zu Gunsten der Stadtbernerinnen und Stadtberner, aber auch im generellen Handeln für unsere so geliebte Bundesstadt. Ich danke dir im Namen aller Grossrätinnen und Grossräte sowie der Regierung für deine Arbeit und dein grosses Engagement zugunsten unseres Kantons. Herzlichen Dank, und der Applaus ist für dich. (*Die Anwesenden erheben sich zu anhaltendem Applaus.*) Pünktlich zum Schluss habe ich keine Tränen mehr. Es hatte wohl doch auch noch etwas mit der Sache zu tun. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend. Wir sehen uns morgen früh wieder. Danke und einen schönen Abend.

Schluss der Sitzung um 16.34 Uhr.

Der Redaktor:
André Zurbuchen (d)